



Beitragsordnung

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Oberhavel Süd vom 30. November 2017 gemäß § 4 Nr. 2 der Satzung, in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 25. November 2014:

§ 1

Beiträge

(1) Die an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Oberhavel Süd zu entrichtenden Beiträge betragen
je Kalenderjahr für

1. jedes Mitglied der vorgenannten Vereinigung – **31,- Euro**
2. jedes Mitglied mit einer Behinderung sowie Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren
Entrichten **12,- Euro**

(2) Keinen Beitrag haben zu entrichten: Ehrenmitglieder

(3) Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Fällen auf Antrag stunden
bzw. erlassen, wenn die Zahlung mit erheblichen Härten verbunden wäre.

§ 2

Fälligkeit und Zahlung

(1) Die nach § 1 anfallenden Beiträge werden jeweils spätestens am 31.10. für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

(2) Die Mitglieder erhalten eine Beitragsrechnung.

§ 3

Zahlungsverzug

(1) Bei Zahlungsverzug erfolgt ein kostenpflichtiges Mahn- und Beitreibungsverfahren.

(2) Bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen wird das Mitglied nach § 4 Abs. 7 der Satzung, in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 25. November 2014, ausgeschlossen.

§ 5

Änderungen

Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung tritt am 1. Januar des auf die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahres in Kraft.